

Die nachfolgenden Bedingungen sind die Verkaufsbedingungen der Robertshaw s.r.o., eines Unternehmens der Tschechischen Republik („das Unternehmen“) für jene Produkte, die das Unternehmen eventuell zum Verkauf für den Vertrieb verkauft („Produkte“).

DIE BEDINGUNGEN SIND DIE AUSSCHLIESSLICHEN VERKAUFSBEDINGUNGEN DES UNTERNEHMENS FÜR DEN VERKAUF VOM UNTERNEHMEN AN DEN VERTRIEBSHÄNDLER UND GELTEN FÜR ALLE HIERIN GEZEIGTEN PRODUKTE, UND ERSETZEN ALLE DAZU WIDERSPRÜCHLICHEN, ZUSÄTZLICHEN ODER AUF VORDRUCKEN BEFINDLICHEN BEDINGUNGEN AUF DEN BESTELLFORMULAREN DES VERTRIEBSHÄNDLERS ODER SONSTIGEN, VON DEN KUNDEN DES VERTRIEBSHÄNDLERS ABGELEITETEN DOKUMENTEN, UND DAS UNTERNEHMEN GIBT KEINE ZUSTIMMUNG ZU ERGÄNZUNGEN, ÄNDERUNGEN ODER STREICHUNGEN DIESER BEDINGUNGEN. ALLE ANDEREN BEDINGUNGEN WERDEN HIERMIT ABGELEHNT UND SIND NULL UND NICHTIG. DIESE BEDINGUNGEN DÜRFEN NUR DURCH EIN VOM UNTERNEHMEN UNTERZEICHNETES DOKUMENT GEÄNDERT WERDEN. DAS UNTERNEHMEN BEHÄLT SICH DARÜBER HINAUS VOR, DIESE BEDINGUNGEN JEDERZEIT OHNE VORHERIGE MITTEILUNG AN DEN VERTRIEBSHÄNDLER ZU ÄNDERN. GEÄNDERTE BEDINGUNGEN GELTEN NUR FÜR BESTELLUNGEN, DIE BEIM UNTERNEHMEN NACH DEM DATUM DES INKRAFTTRETENS DER ÄNDERUNG EINGEHEN.

Der Vertriebshändler gewährleistet durch seinen Vertrag mit dem Endnutzer oder dem Eigner oder dessen Einkäufer, dass diese Verkaufsbedingungen zu Gunsten des Unternehmens angewendet werden, einschließlich der hier beschriebenen oder hiernach vom Unternehmen geänderten Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung durch alle Benutzer, Eigner und Käufer, und der Vertriebshändler hält das Unternehmen, seine Vorstandsmitglieder, Direktoren, Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter und Repräsentanten schadlos bezüglich gerichtlichen Klagen, Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben, insbesondere Anwalts- und Gutachtergebühren, insoweit das Unternehmen gemäß diesen Verkaufsbedingungen dem Vertriebshändler gegenüber nicht haftungspflichtig wäre, würde der Anspruch vom Vertriebshändler erhoben. Dementsprechend, mit Ausnahme der Bedingungen in Paragraph I (Anerkennung des Vertriebshändlers); Paragraph II (Bestellinformationen); Paragraph III (Preise); Paragraph IV (Zahlungsbedingungen); Paragraph V (Fracht- und Lieferbedingungen); Paragraph VI (Prüfung und Abnahme) und Paragraph VIII (Rücksendungsvollmacht, RMA), die exklusiv für den Vertriebshändler gelten, muss jede Bezugnahme auf „Vertriebshändler“ in diesen Verkaufsbedingungen auch die Kunden, Übertragungsempfänger, Rechtsnachfolger, verbundene Unternehmen oder jegliche andere natürliche oder juristische Person, die in die Kontrolle oder den Besitz des Produkts gelangt, ebenfalls umfassen.

I. ANERKENNUNG DES VERTRIEBSHÄNDLERS

- A. Anerkennung als Vertriebshändler ohne Ausschließlichkeitsbindung basiert auf Marktdeckung, Produktkenntnissen und allgemeiner Effektivität der Repräsentation spezieller, vom Unternehmen bereitgestellter Produkte. Der Vertriebshändler erkennt an, dass das Unternehmen nach eigener Wahl und alleinigem und freiem Ermessen Produkte direkt oder indirekt verkaufen kann. Der Vertriebshändler sichert dem Unternehmen zu, dass der Vertriebshändler ausschließlich als lagerhaltender Vertriebspartner im Geschäft tätig ist, und dass seine Hauptkunden für die Produkte des Unternehmens Haustechnik (HLK)-Techniker und Bauunternehmer sind, die die direkte Installation und Wartung von Umgebungssteuerungen, Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlage durchzuführen. Der Vertriebshändler erkennt an, dass die Produkte des Unternehmens für spezielle Anwendungen konzipiert sind, und vereinbart, die Produkte des Unternehmens nicht für Anwendungen zu vermarkten, weiter zu verkaufen, zu vertreiben oder zu empfehlen, für die die Produkte nicht vorgesehen oder konzipiert sind, oder die geräteüblichen Spezifikationen des Unternehmens nicht erfüllen, und hält das Unternehmen, dessen Geschäftsleitung, Direktoren, Aktionäre, Mitarbeiter, Agenten und Vertreter schadlos von jeglichen Folgen derartigen unbefugter Verwendung. Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung und/oder Haftung, und die hier dargelegte Produktgarantie erlischt, wenn der Vertriebshändler ein Produkt für eine Anwendung verwendet oder empfiehlt für es nicht vorgesehen oder konzipiert ist.
- B. Der Vertriebshändler akzeptiert, dass die Vereinbarung des Unternehmens mit dem Vertriebshändler mit oder ohne Grund innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen gekündigt werden kann, wenn zwischen dem Unternehmen und dem Vertriebshändler nicht anders schriftlich vereinbart. Im Falle einer Kündigung bleiben der gesamte Goodwill und andere proprietäre und geistige Eigentumsrechte in und an den Produkten des Unternehmens alleiniges Eigentum des Unternehmens. Der Vertriebshändler hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Zahlungen, einschließlich und ohne Beschränkung auf Unkosten, entgangene Gewinne, Gewinne oder Einnahmen, Verlust von Firmenwert (Goodwill) oder sonstige, aufgrund der Kündigung durch das Unternehmen.
- C. Der Vertriebshändler verpflichtet sich zur Einreichung eines Kreditantrags bei der Kreditabteilung des Unternehmens zur Bewilligung eines Kredits für die Einrichtung eines Vertriebshändlerkontos. Der Vertriebshändler verpflichtet sich weiterhin zur regelmäßigen Vorlage aktualisierter Finanzinformationen auf Anfrage des Unternehmens. Anerkannte Vertriebshändler müssen jährliche Mindestneukäufe in Wert von 5.000 EUR aufrechterhalten.

II. BESTELLINFORMATIONEN

- A. Das Unternehmen akzeptiert ausschließlich Bestellungen von seinen anerkannten Vertriebshändlern oder den Filialen seiner anerkannten Vertriebshändler. Der Besitz des Produktkatalogs oder des Preisverzeichnisses des Unternehmens stellt keine Befugnis oder das Recht zum direkten Kauf vom Unternehmen dar.
- B. Bestellungen bitte per Fax an folgende Nummer senden: +420 587 805 241
- C. Bestellungen müssen die Kontonummer des Vertriebshändlers, die Lieferadresse, Teilenummer im Katalog, die Artikelbeschreibung, Bestellmenge und den Stückpreis angeben. Bestellungen ohne schriftliche Bestätigung dieser Angaben durch den Vertriebshändler werden nicht bearbeitet.
- D. Änderungen von Bestellungen des Vertriebshändlers müssen schriftlich vorgenommen oder schriftlich bestätigt werden, bevor das Unternehmen die Bearbeitung der Bestellung abschließen kann, und unterliegen den Bestimmungen von Paragraph V unten.
- E. Für günstigste Preise und Frachtbedingungen können alle Produkte in einer einzigen Bestellung aufgegeben werden.
- F. Produkte mit der Fußnote „@“ sind nur in den angezeigten Vielfachen erhältlich. Bestimmte Artikel sind auch mit einer Mindestabnahmemenge gekennzeichnet, die befolgt werden muss. Das Unternehmen behält sich vor, die Bestellmenge in Übereinstimmung mit den Mindest- oder Vielfachmengen ohne Bevollmächtigung durch den Vertriebshändler zu erhöhen oder die Bestellung zu verweigern.
- G. Es gilt eine Mindestneuberechnung von 100 EUR pro Bestellung, pro Direktlieferung an eine Filiale (ohne Frachtgebühren und/oder Steuern).
- H. Bestellungen werden nur für den Versand an einen einzigen Zielort akzeptiert. Teile der Aufträge für den Versand an andere Adressen werden hinsichtlich Preisstellung, Fracht und Mindest- bzw. Vielfachmengen getrennt berücksichtigt.
- I. Direktlieferungen an Zieladressen, die sich von der Adresse des anerkannten Vertriebshändlers oder dessen anerkannter Filialadresse unterscheiden, erfordern eine Genehmigung im alleinigen Ermessen des Unternehmens. Sollten diese genehmigt werden, können zusätzliche Gebühren anfallen. Es gelten die Standardbestellbedingungen.
- J. Nichts in diesen Verkaufsbedingungen verpflichtet das Unternehmen oder ist dazu vorgesehen, das Unternehmen zu verpflichten, eine Bestellung vom Vertriebshändler anzunehmen, und das Unternehmen übernimmt keine Haftung gegenüber dem Vertriebshändler oder Dritten im Fall der Ablehnung einer Bestellung durch das Unternehmen.
- K. Alle an den Vertriebshändler ausgelieferten Bestellungen sind endgültig.

VERKAUFSBEDINGUNGEN - EUROPA

III. PREISE

- A. ÄNDERUNGEN ODER RÜCKZIEHUNG DER PRODUKTPREISE ALLER BESTELLUNGEN OHNE VORHERIGE ANKÜNDIGUNG SIND JEDERZEIT VORBEHALTEN. Das Unternehmen behält sich das Recht von Preisänderungen während der Laufzeit von Rahmenverträgen vor, mit der Ausnahme von Preisen, die im Angebot des Unternehmens für einen bestimmten Zeitraum als „Festpreise“ designiert sind. Die Richtlinie des Unternehmens für Haustechnik- und Gerätegroßhändler in Europa (*Europe HVACR and Appliance Wholesaler Policy*) und Preisverzeichnis 001 für Vertriebshändler (*Distributor Price Schedule 001*), Literatur Nr. 150-2527, Richtlinie des Unternehmens für Haustechnik- und Gerätegroßhändler in den USA (*US HVACR and Appliance Wholesaler Policy*) und Preisverzeichnis 157 für Vertriebshändler (*Distributor Price Schedule 157*), Literatur-Nr. 150-2476, Preisverzeichnis C153 für Haustechnik- und Gerätevertriebshändler in Kanada (*HVACR and Appliance Canadian Distributor Price Schedule*), Literatur-Nr. 150-2477 sowie das Preisverzeichnis C153-BMS für Haustechnik- und Gerätevertriebshändler in Kanada (*HVACR and Appliance Canadian Distributor Price Schedule*), Literatur-Nr. 150-2478 können online bestellt oder in der gegenwärtigen Fassung über den Online-Literaturservice des Unternehmens bei www.Robertshaw.com elektronisch heruntergeladen werden. <http://www.Robertshaw.com/>
- B. Alle Preisangaben sind ohne anfallende Steuern, Verbrauchssteuern, Zollgebühren, Angebotsgebühren oder andere staatliche Gebühren oder Zuschläge, zur deren Zahlung oder Einnahme das Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger Gesetze verpflichtet ist. Der Vertriebshändler vereinbart, dem Unternehmen alle anfallenden Steuern, Gebühren oder Zuschläge, zu deren Zahlung das Unternehmen oder dessen Handelsvertreter oder Zulieferer verpflichtet sind, zu zahlen oder zu erstatten.
- C. In Fällen, in denen die Preise der Bestellung eines Vertriebshändlers an das Unternehmen nicht dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisverzeichnis oder speziellen Sonderpreisen entsprechen, teilt das Unternehmen dem Vertriebshändler die Preisunterschiede mit, worauf der Vertriebshändler die Preise schriftlich durch Kenntnisnahme der Korrektur auf einer geänderten Bestellungsbestätigung, einem Preisgenehmigungsformular, oder durch Einsenden einer neuen Bestellung an das Unternehmen entsprechend korrigiert. Bis zum Erhalt der schriftlichen Anerkennung der korrekten Preise durch den Vertriebshändler werden alle Bestellungen zurückgestellt.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- A. Vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditabteilung des Unternehmens sind Rechnungen standardmäßig innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Lieferung zu zahlen.
- B. Zahlungen können entweder per Scheck, zertifiziertem Scheck, Zahlungsanweisung, Banküberweisung oder unwiderruflich und bestätigtes Akkreditiv zahlbar an den auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Namen vorgenommen werden. Alle Abrechnungen und Zahlungen sind in EURO (EUR) oder einer anderen, auf der Bestellungsbestätigung des Unternehmens festgelegten Währung vorzunehmen. Das Unternehmen kann Zahlung durch Scheck im Voraus, oder Kreditbrief verlangen, welchen der Vertriebshändler auf Anfrage zu erbringen hat.
- C. Bei Bestellungen, bei denen Scheck im Voraus erforderlich ist, können Lieferungen und Materialien nicht gekauft werden, und das Produkt nicht gefertigt oder geliefert werden, bis die Zahlung eingegangen ist und die Gelder vom entsprechenden Bankkonto ordnungsgemäß abgebucht wurden. Für den Fall, Standard- oder Nicht-Standard-Produkt wird hergestellt und ihrerseits zu nicht In Fällen, in denen Standard- oder Nicht-Standard-Produkte gefertigt werden, und die Gelder nicht ordnungsgemäß vom Bankkonto des Vertriebshändlers abgebucht werden, haftet der Vertriebshändler gegenüber dem Unternehmen für alle damit verbundenen Kosten und Schäden, insbesondere den Preis der bereits ausgelieferten Produkte (plus Versandkosten); Fertigung; Herstellungskosten unfertiger Erzeugnisse, Kreditorenposten, Rohstoffe und Teile, die das Unternehmen nicht zurückgeben kann, Zulieferer-Stornokosten, sofern Kosten in Verbindung mit der Bestellung entstehen. Die geltenden Produktvorlaufzeiten beginnen, sobald die Gelder ausgezahlt wurden.
- D. Rechnungen sind fällig und zahlungspflichtig in einer Rate, und eventuelle Teile des Preises, die nicht rechtzeitig gezahlt werden, unterliegen einer Servicegebühr von 2 % über der EURIBOR-Rate, die von Zeit zu Zeit in Kraft tritt, ab dem Fälligkeitsdatum bis der Betrag in voller Höhe gezahlt ist (vor und nach einem Urteil). Das Unternehmen ist berechtigt, dem Vertriebshändler alle Einziehungskosten, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Gerichtskosten, die dem Unternehmen infolge dem Unternehmen vom Vertriebshändler geschuldeten Betrags entstehen, anzulasten. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertriebshändler Vorauskasse oder Scheck im Voraus zu verlangen, sollte der Vertriebshändler nach dem Dafürhalten des Unternehmens ein Kreditrisiko darstellen.
- E. Abzüge ohne schriftliche Vorabgenehmigung des Unternehmens sind nicht gestattet. Alle Rechnungskorrekturen oder dem Vertriebshändler geschuldete Gelder werden vom Unternehmen in Form einer Gutschrift auf das Konto des Vertriebshändlers ausgestellt.

V. FRACHT- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- A. Sofern vom Unternehmen nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Lieferfristen für alle Bestellungen ab Werk (Versandstelle Unternehmen) (EXW, Incoterms 2010).
- B. Sämtliche Fracht-, Lager-, Versicherungs- und sonstige Kosten für die Lieferung, die außerhalb eines EXW-Arrangements anfallen, werden vom Vertriebshändler gezahlt und, falls vom Unternehmen im Voraus gezahlt, werden der Rechnung an den Vertriebshändler aufgeschlagen.
- C. Das Unternehmen vereinbart, kommerziell angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die vom Vertriebshändler angeforderten und auf der Auftragsbestätigung des Unternehmens zugesagten Lieferzeiten zu erfüllen, ist jedoch bei Nichterfüllung nicht haftbar aus welchem Grund auch immer, wobei die Lieferfrist nicht von entscheidender Bedeutung ist.
- D. Das Unternehmen behält sich die Wahl der Art und Weise der Verpackung des Produkts vor. Alle angegebenen Preise umfassen standardmäßige Verpackung. Sondervorschriften für die Verpackung werden zusätzlich berechnet, wenn vom Unternehmen schriftlich nicht anders vereinbart.
- E. Vom Unternehmen bestätigte Bestellungen dürfen nicht storniert oder geändert werden, und Lieferungen dürfen vom Vertriebshändler nicht zurückgestellt werden, außer mit schriftlicher Vorabgenehmigung des Unternehmens, und dann auch nur unter für das Unternehmen akzeptablen Bedingungen. Im Fall der Stornierung einer Bestellung im Ganzen oder in Teilen haftet der Vertriebshändler dem Unternehmen gegenüber für alle Kosten und Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit dieser Stornierung entstehen, insbesondere: Preis der bereits versandten Produkte (zzgl. Frachtkosten für Fertigung); Kosten für unfertige Erzeugnisse, einschließlich Zulieferarten, Rohstoffe und Teile, die das Unternehmen nicht zurücksenden kann; Kosten der Zulieferstornierung (falls zutreffend) sowie andere dokumentierte Kosten in Verbindung mit der Bestellung.
- F. Titel und Verlustrisiko für alle Produkte geht mit der Lieferung auf den Vertriebshändler über.
- G. Einhaltung des Verhaltenskodex. Der Vertriebshändler ist zur Einhaltung des Robertshaw Verhaltenskodex für Lieferanten (*Robertshaw Supplier Code of Conduct*) sowie des Verhaltenskodex von Robertshaw (*Robertshaw Code of Conduct*), einschließlich deren Anti-Korruptionsbestimmungen, verpflichtet. Exemplare beider Richtlinien werden auf Anfrage vom Unternehmen bereitgestellt. Der Vertriebshändler hält das Unternehmen, seine Geschäftsführung, Direktoren, Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter und Repräsentanten schad- und klaglos gegen jegliche Haftpflichten, einschließlich und ohne Einschränkungen, jegliche Geldstrafen, Sanktionen, Verluste, Kosten, Schäden oder Unkosten (einschließlich Anwalts-, Gutachter- und Zeugengebühren), die dem Unternehmen infolge oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des Vertriebshändlers der darin festgeschriebenen Bestimmungen entstehen.

VERKAUFSBEDINGUNGEN - EUROPA

- H. Harmonisierte Beschreibungen und Kennzeichnungen von Waren sowie Export Control Classification Numbers (ECCN), falls vom Unternehmen bereitgestellt, repräsentieren nur eine Stellungnahme des Unternehmens. Das Unternehmen ist unter keinen Umständen und in keiner Weise haftbar für darin enthaltene Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten. Der Vertriebshändler ist allein verantwortlich für die Deklaration der ordnungsgemäßen Klassifizierung auf den Versanddokumenten und gegenüber den zuständigen Behörden. Es liegt in der Verantwortung des Vertriebshändlers, bei der Prüfung und Festlegung der richtigen Klassifizierung importierter und exportierter Waren einen Experten auf dem Gebiet der Handelserfüllung zu Rate zu ziehen.

VI. PRÜFUNG UND ABNAHME

- A. Der Vertriebshändler ist verpflichtet, alle Lieferungen innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt zu prüfen. Für den Fall von Schäden am Produkt oder Mangel an Produkt wird der Vertriebshändler den Frachtführer und das Unternehmen innerhalb der Frist von zwei (2) Werktagen entsprechend informieren und eine Kopie der unterzeichneten Versandliste mit dem darauf dokumentierten Schaden oder Mangel zustellen. Produkte gelten innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Rechnungsdatum als vom Vertriebshändler endgültig geprüft und angenommen, sofern der Vertriebshändler innerhalb dieser 10-Tage-Frist keinen schriftlichen Anspruch anmeldet. Diese 10-Tage-Frist gilt auch für alle anderen Diskrepanzen, einschließlich für Abweichungen in der Rechnungsstellung, Mangel oder Beschädigung, und schließt durch den Frachtführer verursachte mangelnde Lieferung oder Beschädigung aus, die, wie oben beschrieben, einer Mängelungsfrist von zwei (2) Werktagen unterliegen. Beanstandete Produkte dürfen nur mit Vorabgenehmigung des Unternehmens zurückgesendet werden. Autorisierte Rücksendungen müssen begleitet von einem Lieferschein unter Angabe der Rücksendungsnummer (Return Materials Authorization, RMA)-Nummer, Bestellnummer, Rechnungsnummer des Unternehmens, Anzahl der empfangenen Kartons und Produkte, Zustand der Kartons und anderer relevanter Fakten, die bei der Ermittlung der Ursache der Diskrepanz hilfreich sein könnten, sowie unter Vorauszahlung der Frachtkosten an das Unternehmen zurückgesendet werden.
- B. Das Unternehmen wird alle Berichte über die Lieferdiskrepanzen prüfen und, wo zutreffend, eine entsprechende Gutschriftrechnung ausstellen. Vorherige Lastschriften werden nicht akzeptiert.

VII. GARANTIE

A. Garantie

1. Das Unternehmen garantiert für einen Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Herstellungsdatum („die Gewährungsfrist“), dass seine im zeitlich aktuellen Preisverzeichnis des Vertriebshändlers aufgeführten Standardprodukte unter normalen Nutzungs- und Wartungsbedingungen frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind, und die vom Unternehmen zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung des Vertriebshändlers veröfentlichten Leistungsdaten (vorbehaltlich angemessener Toleranzen) im Wesentlichen erfüllen.

2. Ausnahmen von der oben genannten Garantie: Bestimmte Produkte werden mit verlängerten Garantien geliefert. Informieren Sie sich bitte in der Begleitdokumentation der Produkte, falls zutreffend, über spezielle Garantieleistungen.

- Kunststoffteile sind nach Montage oder Einbau in eine Maschine nicht gegen Ausfall garantiert.

- Missbrauch oder Beschädigung ausgesetzte Produkte sind von der Garantie ausgeschlossen. Missbrauch oder Beschädigung sind unter anderem wie folgt erkennbar:

Verbrannte Kontakte

Missbrauch oder Manipulation

Überdrehte Gewinde

Fehlende Teile

Wasser oder Feuerschäden

Unsachgemäße Installation oder Split-Guss-Anwendung

3. Produkte, die während der Gewährleistungsfrist ausfallen und anderweitig die Bedingungen der Gewährleistungspflicht erfüllen, werden nach alleinigem Ermessen des Unternehmens (i) dem Konto des Vertriebshändlers zum niedrigsten Netto-Rechnungsbetrag des Vertriebshändlers gutgeschrieben, (ii) repariert oder (iii) ersetzt, sofern die Produkte gemäß Abschnitt VIII (B) an den Vertriebshändler zurückgesendet werden. Zahlungsabzüge für Garantirücksendungen sind nicht gestattet. Der Gewährleistungsanspruch überschreitet in keinem Fall den dem niedrigsten Netto-Rechnungspreis des Vertriebshändlers in den letzten 12 (zwölf) Monaten oder seit Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Vertriebshändler zugeordneten Produktpreis, je nachdem, welcher niedriger ist. Wird ein Produkt vom Unternehmen nach seinem alleinigen Ermessen der obigen Gewährleistung entsprechend als gewährleistungspflichtig befunden, und der Vertriebshändler fordert auf der Versandliste die Lieferung eines Ersatzprodukts an, wird dem Vertriebshändler vom Unternehmen anstelle einer Gutschrift ein Ersatzprodukt ausgestellt. Das Unternehmen behält sich die Bereitstellung geeigneter Substituten für Garantieprodukte vor, die gegenwärtig nicht produziert werden oder anderweitig erhältlich sind. Die Kosten der Erneuerung oder Neuinstallation des Produkts, einschließlich Arbeitskosten, liegen nicht in der Verantwortung des Unternehmens und sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

4. DIESE AUSDRÜCKLICHE GARANTIE GILT AUSSCHLIESSLICH UND TRITT AN DIE STELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZIERTEN GARANTIEN, GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG, EINSCHLIESSLICH UND OHNE DARAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, TITEL UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DAS UNTERNEHMEN ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN, NEBENSCHÄDEN, BESONDERE, INDIREKTE ODER STRAFRECHTLICHE SCHÄDEN GLEICH WELCHER ART, EINSCHLIESSLICH, OHNE DARAUF BESCHRÄNKT ZU SEIN, ENTGANGENE VERKÄUFE, UMSATZ- ODER GEWINNVERLUSTE, GEBRAUCHSUNFÄHIGKEIT ODER VERLUST VON FIRMENWERT, DIE AUS ODER INFOLGE DER VERWENDUNG ODER UNFÄHIGKEIT DER VERWENDUNG DER PRODUKTE ENTSTEHEN. ALLE AUSSAGEN ODER ZUSICHERUNGEN ANDERER PERSONEN, ORGANISATIONEN ODER DRITTER WERDEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ZURÜCKGEWIESEN UND FÜR NULL UND NICHTIG ERKLÄRT.

5. DAS VORANGEHENDE RECHTSMITTEL IST DAS EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES VERTRIEBSHÄNDLERS UND DIE EINZIGE VERPFLICHTUNG DES UNTERNEHMENS IM FALL DER NICHTKONFORMITÄT DES PRODUKTS MIT DER GEWÄHRLEISTUNG.

B. Rückgaben zur Prüfung auf Gewährleistungsansprüche

1. Alle Produkte, die auf Gewährleistungsansprüche geprüft werden sollen, sind unter Vorauszahlung der Fracht- und Transportkosten zurückzusenden.

2. An das Unternehmen zurückgesendete Produkte müssen auf eine Art und Weise verpackt werden, die weitere Schäden am Produkt während des Transports verhindert. Die Garantiebedingungen gelten nicht für Teile, die beim Transport beschädigt wurden.

3. Jeder Rücklieferung an das Unternehmen zur Prüfung auf Gewährleistungsansprüche muss ein detaillierter Packzettel, inklusive Name und Anschrift des Vertriebshändlers, beiliegen. Auf dem Packzettel muss eine Bezugsnummer, die Rückgabeprodukte und deren Anzahl sowie der Grund für die Garantierückgabe, das Datum der Installation, das Datum der Fehlfunktion und ein Kontaktname beim Vertriebshändler angegeben sein, sollten weitere Informationen benötigt werden.

4. Alle Kartons müssen eindeutig als GARANTIEPRODUKT – WARRANTY PRODUCT identifiziert und an folgende Anschrift zurückgesandt werden:

Warranty Department

Robertshaw

Dlouhá 4

785 01 Sternberk, Czech Republic

VERKAUFSBEDINGUNGEN - EUROPA

C. Prüfung des Produkts

1. Das Unternehmen wird jedes einzelne Teil prüfen um zu bestätigen, dass das zurückgesandte Produkt die Kriterien für einen Gewährleistungsanspruch gemäß Abschnitt VII erfüllt. Wird bei der Prüfung durch das Unternehmen festgestellt, dass kein gewährleistungspflichtiger Defekt vorliegt, wird der Vertriebshändler vom Unternehmen entsprechend informiert, und hat die Möglichkeit, die Verschrottung des Teils durch das Unternehmen anzufordern oder es auf Kosten des Vertriebshändlers zurückzugeben. NACH WAHL DES UNTERNEHMENS KANN DAS UNTERNEHMEN DAS PRODUKT OHNE WEITERE HAFTPFLICHTEN GEGENÜBER DEM VERTRIEBSHÄNDLER VERSCHROTTE, SOFERN DER VERTRIEBSHÄNDLER DAS UNTERNEHMEN INNERHALB EINER (1) WOCHEN NACH DEM BESCHEID DES UNTERNEHMENS NICHT ANDERWEITIG INFORMIERT.
 2. Für den Fall, dass der Vertriebshändler dem Unternehmen Produkte sendet, die nicht vom Unternehmen hergestellt und/oder vertrieben werden, wird das Unternehmen den Vertriebshändler entsprechend informieren. Der Vertriebshändler hat die Möglichkeit, die Verschrottung des Produkts durch das Unternehmen anzufordern oder es auf Kosten des Vertriebshändlers zurückzusenden. NACH WAHL DES UNTERNEHMENS KANN DAS UNTERNEHMEN DAS PRODUKT OHNE WEITERE HAFTPFLICHTEN GEGENÜBER DEM VERTRIEBSHÄNDLER VERSCHROTTE, SOFERN DER VERTRIEBSHÄNDLER DAS UNTERNEHMEN INNERHALB EINER (1) WOCHEN NACH DEM BESCHEID DES UNTERNEHMENS NICHT ANDERWEITIG INFORMIERT.
- D. Die endgültige Disposition eines Gewährleistungsanspruchs wird ausschließlich vom Unternehmen entschieden, und ist endgültig und bindend.

VIII. RETURN MATERIAL AUTHORIZATION (FÜR NEUE UND UNBENUTZTE RÜCKGABEPRODUKTE)

- A. Ohne eine Rücksendenummer (Return Material Authorization, im Folgenden „RMA“) werden keine Versandkosten übernommen und keine Kredite gegeben. RMA werden nur für den ursprünglichen Einkaufsort und zum jeweiligen Zeitpunkt hergestellte und/oder vertriebene Produkte erteilt, die die Gewährleistungsbedingungen erfüllen und in den vergangenen zwölf Monaten gekauft wurden. Sonderanfertigungen oder Nichtlagerteile (wie im Preisverzeichnis angegeben) werden nicht als Rücksendungen angenommen.
- B. Für die Beantragung einer RMA-Nummer müssen Vertriebshändler die Rechnungsnummer, Verkaufsauftragsnummer (oder Bestellnummer des Kunden), die Teilenummern und die Anzahl der Rückgabeprodukte, und den Grund für die Rücksendung an den Verkaufs- oder Kundendienstvertreter angeben.
- C. RMA-Bearbeitung
 1. Die RMA-Nummer ist nur gültig, wenn das damit gekennzeichnete Produkt bei der auf dem RMA-Formular angegebenen Anschrift unter Vorauszahlung der Fracht- und Transportkosten innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erteilung der vom Unternehmen ausgestellten Genehmigung eingeht. Das Unternehmen kann die Anfrage ablehnen, wenn das Produkt nach vierzehn (14) Tagen ab dem Datum der vom Unternehmen ausgestellten Zulassung eintrifft.
 2. Das Produkt muss in seinem ursprünglichen verkaufsfähigen Zustand (einschließlich aller Zubehörteile und Einsätze), in seiner Originalverpackung und unbeschädigt eingeht. Beschädigte Produkte werden nicht zur Rückgabe oder den Austausch angenommen, auch wenn eine RMA-Nummer erteilt wurde.
 3. Kredite für Rückgabeprodukte basieren auf dem niedrigsten Netto-Rechnungsbetrag für den Vertriebshändler in den letzten 12 Monaten, außer wenn der Kaufbeleg für das tatsächlich ausgelieferte Produkt vorgelegt wird.
 4. Alle Rückgabeprodukte werden mit einer Rücknahmegebühr von mindestens fünfzehn (15 %) oder 15,00 EUR beaufschlagt, je nach dem, welche größer ist. Das Unternehmen nimmt keine Rückgabeprodukte ohne ordnungsgemäße RMA an, oder die aufgrund eines Fehlers an das Unternehmen gesendet wurden.

IX. AUSLAUFPRODUKTE

- A. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Vertrieb eines Produkts ohne vorherige Ankündigung einzustellen oder von Ersatzmaterialien oder kompletten Geräten zu substituieren, wenn bestellte Artikel gegenwärtig nicht gefertigt werden oder anderweitig nicht erhältlich sind.

X. ZULÄSSIGE ABWEICHUNGEN

- A. Das Unternehmen kann vor Lieferung des Produkts an den Vertriebshändler Änderungen am Produkt vornehmen, insbesondere Änderungen des Modells, des Designs, der Komponenten oder Abmessungen. Darüber hinaus kann das Unternehmen ohne Mitteilung an den Vertriebshändler Änderungen oder Abweichungen am Produkt vornehmen, die zum Zeitpunkt der Herstellung innerhalb der Branchen-, Regierungs- oder Fachverbandstandards oder -vorgaben liegen. Der Vertriebshändler vereinbart hiermit, die Annahme aller Produkte, an denen Änderungen oder Modifikationen dieser Art vorgenommen wurden, sowie alle daraus resultierenden Preiserhöhungen für das Konto des Vertriebshändlers.

XI. HÖHERE GEWALT

- A. Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Nichterfüllung oder infolge dieser Verzögerungen oder Nichterfüllung entstandene Schäden, wenn diese direkt oder indirekt von Ereignissen außerhalb der angemessenen Kontrolle des Unternehmens, insbesondere höherer Gewalt, Vandalismus, Sabotage, Unfälle, Brände, Hochwasser, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, mechanische Pannen, Engpässe oder Verzögerungen bei der Beschaffung geeigneter Komponenten, Ausrüstungen, Material, Arbeit, Energie oder Transport, Handlungen von Lieferanten, Unterbrechung der Versorgungsleistungen, Terrorakte, oder Handlungen einer Regierungseinheit oder Regierungsbehörde verursacht werden. Dadurch verursachte Verzögerungen veranlassen eine entsprechende Verlängerung der Erfüllungstermine des Unternehmens, die in jedem Fall als ungefähre Angaben zu verstehen sind.

XII. BESCHRÄNKUNG DER HAFTPFLICHT

- A. Vorbehaltlich der Klausel XII (C) ist das Unternehmen unter keinen Umständen haftbar für Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Gewinnverlust, Geschäftsverlust, Vertragsverlust, entgangene Einnahmen oder erwartete Einsparungen, Erhöhung der Betriebskosten, durch Rückrufaktionen entstandene Kosten oder Fehlerbehebungskosten sowie sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder indirekte oder Folgeschäden oder Schäden, die vom Vertriebshändler oder Dritten erlitten werden.
- B. Die in diesen Verkaufsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten für alle Ansprüche, gleich welcher Art, ob basierend auf Vertragsbruch oder anderen Vergehen seitens des Unternehmens, seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Lieferanten.
- C. Keine Einschränkung und kein Ausschluss in diesen Verkaufsbedingungen gilt in Fällen von Betrug oder betrügerischer Falschdarstellung oder in Fällen von durch Fahrlässigkeit des Unternehmens verursachten Tod oder Körperverletzung oder jeden anderen Gegenstand, dessen Ausschluss oder der Versuch des Ausschlusses aus der Haftung des Unternehmens ungesetzlich wäre.
- D. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Klausel XII (C), ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen Verkaufsbedingungen oder anderweitig, überschreitet die gesamte Haftung des Unternehmens gegenüber dem Vertriebshändler für alle Ansprüche, gleich welcher Art, für Verluste oder Schäden infolge seiner Leistung oder mangelnder Leistung gemäß dieser und allen anderen Vereinbarungen unter diesen Verkaufsbedingungen in einem beliebigen Kalenderjahr unter keinen Umständen den Betrag in Höhe von 50% des Wertes der im betreffenden Kalenderjahr an den Vertriebshändler gelieferten Produkte.

XIII. VERTRAULICHKEIT

- A. Die in diesem Dokument enthaltenen Preislisten, Angebote und Ermäßigungen sind vertrauliche und/oder urheberrechtlich geschützte Informationen des Unternehmens, und es ist dem Vertriebshändler in keinem Fall gestattet, die Preislisten oder Ermäßigungen, geschäftliche Besprechungen, Finanzinformationen oder andere vertrauliche und/oder geschützte Informationen des Unternehmens an andere Personen, Gruppen, Organisationen oder Dritte weiterzugeben.

VERKAUFSBEDINGUNGEN - EUROPA

XIV. ALLGEMEINES

- A. Dieses Dokument unterliegt dem Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss seiner Kollisionsrechte. Das 1980 in Wien unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Alle Rechtsstreitigkeiten, Kontroversen oder Differenzen, die aus oder in Verbindung mit diesem Dokument entstehen, werden durch bindenden Schiedsspruch gemäß den Regeln der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem einzigen, in Übereinstimmung mit diesen Regeln ernannten Schiedsrichter entschieden. Der Verhandlungsort der Schiedsgerichtsbarkeit ist London, England. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt. Nichts in dieser Schiedsklausel hindert eine Vertragspartei an der Anrufung eines zuständigen Gerichts in der Gerichtsbarkeit der anderen Partei zum Zwecke einer Unterlassungsverfügung oder einstweiliger Sofortmaßnahmen, um die andere Partei von der Begehung einer Verletzung oder eines erwarteten Verstoßes dieser Verkaufsbedingungen zurückzuhalten.
- B. Das Unternehmen und der Vertriebshändler erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass alle Bedingungen und Konditionen, Angebote, Bestellungen und alle damit verbundenen Dokumente und Korrespondenzen in englischer Sprache verfasst und interpretiert werden.
- C. In dem Fall, dass eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, illegal, ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wie geschrieben in Kraft.
- D. Die hier verwendeten Begriffe Vertriebshändler und Unternehmen umfassen deren jeweilige Erben, Nachlassverwalter, persönlichen Vertreter, Nachfolger und Rechtsnachfolger, einschließlich ihrer Unternehmensnachfolger durch Kauf, Fusionen und Übernahmen.
- E. Dem Vertriebshändler ist es nicht gestattet, seine Rechte oder Pflichten oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens zu übertragen oder abzutreten.
- F. Paragraphüberschriften wurden nur zu Zwecken der Übersichtlichkeit und Bezugnahme eingefügt, und sollten nicht für den Aufbau oder die Auslegung dieser Vereinbarung verwendet werden.
- G. Die Unterlassung des Unternehmens, einzelne seiner Rechte gemäß diesen Verkaufsbedingungen geltend zu machen, darf nicht als Verzicht auf diese Rechte interpretiert werden, und darf auf keine anderen Rechte, die das Unternehmen hat, oder nachfolgende oder unähnliche Anlässe erweitert werden oder diese beeinflussen.
- H. Diese Verkaufsbedingungen ersetzen alle bisher vom Unternehmen veröffentlichten Versionen. Mit Ausnahme des Vorhandenseins einer vollumfänglich ausgefertigten Vereinbarung zwischen dem Vertriebshändler und dem Unternehmen stellen diese Verkaufsbedingungen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Vertriebshändler und dem Unternehmen dar, und ersetzen alle vorherigen und/oder zeitgleichen Absprachen und Vereinbarungen, ob mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder impliziert, in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand. Alle Änderungen dieser Verkaufsbedingungen erfordern die Schriftform und Unterzeichnung durch einen bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens.